
Der rechtliche Schutz von Bäumen und Hecken im Siedlungsbereich, Teil 2: Nachbarrecht

Von Ref. jur. Andreas Lukas und Dipl. Ing.
Melanie Rohlmann

1. Einleitung

Das Recht zum Schutz von Gehölzen im Siedlungsbereich („Baumschutzrecht“) setzt sich zusammen aus Bereichen des öffentlichen Bau- und Naturschutzrechts (Teil 1)¹ sowie ferner auch aus dem privaten Nachbarrecht (Teil 2), bei dem auch die Verkehrssicherungspflichten eine Rolle spielen.²

Der vorliegende Teil 2 widmet sich dem Gehölzschutz als Konfliktfeld zwischen Nachbarn. Eingangs hingewiesen sei darauf, dass die Themen baurechtliche Bepflanzungsvorgaben und naturschutzrechtliche Baumschutzsatzung sowie die Frage, wann Gehölze geschnitten werden dürfen, bereits in Teil 1 behandelt worden sind. Diese öffentlich-rechtlichen Vorgaben binden auch die privaten Eigentümer und Mieter von Hausgrundstücken und gehen den im Folgenden behandelten nachbarrechtlichen Regeln vor (vgl. z.B. § 45 Hessisches Nachbarrechtsgesetz (HNRG) oder § 1 Abs. 2 Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG RP)). Fragt sich also der Naturliebhaber, ob er eine Pflanze in der Nähe der Grundstücksgrenze auf Verlangen des Nachbarn entfernen muss, dann gilt es zuerst zu prüfen, ob Pflanzvorschriften im Bebauungsplan bzw. eine Baumschutzsatzung oder artenschutzrechtliche Verbote bestehen (siehe hierzu insgesamt Teil 1 des Aufsatzes).

2. Kein Beseitigungsanspruch bei Verjährung

Dem Pflanzenfreund kommen auch die Verjährungsregeln zu Hilfe: Werden vorgeschriebene Abstandsflächen nicht eingehalten, so steht dem Nachbarn dann kein Beseitigungsanspruch zu, wenn dieser Anspruch verjährt ist,

¹ Teil 1 „Öffentliches Recht“ ist erschienen im vorangegangenen *Recht der Natur-Schnellbrief* Nr. 170 (Januar/Februar 2012), S. 2 ff.

² Vgl. zu diesem Kapitel das *Recht der Natur-Sonderheft Nr. 64* von Bettina Schmidt, Konflikte zwischen Nachbarn, 5. Auflage 2005.

was in Hessen nach drei Jahren (§ 43 Abs. 2 HNRG) in der Regel nach fünf Jahren (z.B. § 51 Abs. 3 LNRG RP) der Fall ist. Derjenige, der sich auf die Verjährung beruft, also meist der Naturschützer, muss auch beweisen, dass die Frist abgelaufen ist. Deshalb empfiehlt es sich die Rechnung vom Pflanzenkauf für viele Jahre gut aufzubewahren. Bei wildgewachsenen Gehölzen läuft die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt des Austritts aus dem Boden – eine Regel, die dem Naturgärtner entgegen kommt, weil gerade wildgewachsene Bäume vom Nachbarn meist erst dann als störend empfunden werden, wenn diese älter als fünf Jahre sind. Ein vom Gericht beauftragter Gutachter wird dann feststellen, dass die Pflanze älter ist.

3. Grenzabstände von Bäumen und Sträuchern

Aufgrund der häufigen Konflikte zwischen Grundstücksnachbarn wegen Grenzabständen von Gehölzen treffen die Landesnachbargesetzes zu diesem Punkt differenzierte Regelungen, vgl. z.B.

- § 16 Gesetz über das Nachbarrecht Baden-Württemberg (NRG BW),
- § 38 HNRG,
- § 44 LNRG RP.

Hinsichtlich des Grenzabstandes unterscheiden die Landesregelungen oftmals zwischen:

- Allee- und Parkbäumen,
- Obstbäumen,
- (Zier-)Sträuchern und
- Beerenobsträuchern

a) Allee- und Parkbäume als Grenzbäume

Alle- und Parkbäumen werden in den Landesnachbargesetzen meist nach der Wuchsstärke eingeteilt.

Da wären zum einen die „sehr stark wachsenden“ bzw. die „großwüchsigen“ Bäume. Zu dieser Gruppe zählen in der Regel folgende Baumarten resp. Gattungen: Ahorne, Linden, Pappeln, Platanen, Rosskastanien, Rotbuchen und Stieleichen. Beim Feldahorn, der im Allgemeinen als großer Strauch auftritt, kommt es darauf an ob das Landesnachbargesetz alle Ahorne zu dieser Gruppe der Großgehölze

zählt (z.B. BW) oder nicht (z.B. RLP). Ähnlich problematisch ist die Einordnung der als Grenzpflanze beliebten immergrünen (Sichtschutz) Europäischen Eibe, die als Strauch und Baum auftritt, ohne dass man hier bei Einzelgewächsen manchmal wegen der charakteristischen Mehrstämmigkeit, der Wurzelschösslinge, den wurzelnden bodennahen Ästen und der Triebstümmel eine sinnvolle Abgrenzung vornehmen kann. Deshalb wird man die einzelne Pflanze sinnvollerweise im Zweifel zu den starkwüchsigen Bäumen zählen, zumal dies nach dem Wortlaut einiger Landesgesetze vorgegeben ist z.B. § 38 Abs. 1 Nr. 1 a) HNRG. Die einzuhaltenden Grenzabstände für solche sehr stark wachsenden Arten sind je nach Bundesland recht unterschiedlich: 4 m Abstand zum Nachbargrundstück verlangt das HNRG, 8 m das NRG BW.

Bei den nur „stark wachsenden“/„mittelgroßen“ Arten gilt ein Abstand von z.B. 4 m in Baden-Württemberg bzw. 2 m in Hessen und Rheinland-Pfalz. Zu ihnen zählen meist u.a. Exemplare der Gattungen Birken, Erlen und Robinien. Auch die zierenden Obstgehölze der Gattung Sorbus fallen darunter, wie Mehlbeere, Vogelbeere/Eberesche, Elsbeere, Vogelkirsche oder die Traubenkirsche.

Gemessen wird der Abstand von der Mitte des Baumstammes bis zur Grenzlinie des Grundstücks.

b) Sträucher

Die Nachbargesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz differenzieren auch bei den Sträuchern hinsichtlich der Wuchsstärke. Für die starkwüchsigen Ziersträucher (z.B. Haselnuss, Flieder, Liguster, Weißdorn, Holunder) und Brombeersträucher gilt ein Grenzabstand von mindestens 1 m. Alle übrigen Sträucher müssen nur 0,5 m von der Grenze entfernt liegen. Letzterer Abstand gilt in Baden-Württemberg für alle Sträucher, die eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Größere Sträucher bis 4 m Höhe müssen 2 m Abstand zum Nachbargrundstück einhalten.

Für die (immergrünen, z.T. frostbeständigen und damit als Gartenstrauch recht beliebten) Bambusgräser gelten wegen ihrer hölzernen Stämme auch die Nachbarvorschriften für

Sträucher.³ Gemessen wird der Abstand von der Mitte des Strauches bis zur Grenzlinie.

c) Sonderfall Hecken

Für Hecken gelten besondere Abstandsregeln. Als eine Hecke gilt eine Gruppe gleichartig wachsender Gehölze, die in langer und schmaler Erstreckung aneinander gereiht sind, wobei die Gehölze in einer solchen Dichte zueinander gesetzt werden müssen, dass sie den Eindruck einer geschlossenen Wand vermitteln.⁴ Die Abstandsregelungen in den Nachbargesetzen der Bundesländer für Hecken sind recht differenziert. Z.B. regelt § 45 des LNRG RP:

- Hecken bis zu 1 m Höhe müssen einen Abstand von 0,25 m,
- Hecken bis zu 1,5 m Höhe müssen einen Abstand von 0,5 m und
- Hecken bis zu 2 m Höhe müssen einen Abstand von 0,75 m

bis zur Grundstücksgrenze einhalten. Hecken über 2 m Höhe müssen einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m einhalten.⁵

Ähnlich sind die Landesregelungen jedoch dahingehend, dass der Nachbar den Rückschnitt verlangen kann, wenn die Hecke zu hoch gewachsen ist – aber nur dann, wenn er dies binnen fünf Jahren geltend macht (in Hessen nur drei Jahre). Ansonsten ist dieser Anspruch verjährt (vgl. z.B. § 51 Abs. 3 und 4 LNRG RP). Außerdem muss das Verlangen des Nachbarn zum Zurückschneiden wegen § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfüllt werden.

3. Verkehrssicherungspflichten

Mit der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen zum Schutz der Grundstücksnachbarn beschäftigt sich ein neueres Urteil des Landge-

³ Vgl. z.B. AG Schwetzingen, Urt. vom 19.04.2000 – 51 C 39/00.

⁴ Schlick/Hülbusch, Nachbarrecht Rheinland-Pfalz, 5. Aufl. 2010, S. 60.

⁵ Hinzukommt in Rheinland-Pfalz die Regelung, dass bei Hecken, die bereits im August 2003 den vorgeschriebenen Grenzabstand nicht eingehalten haben, bis zu der damals erreichten Höhe zu dulden sind, wenn ihr Grenzabstand bis zu diesem Tage rechtmäßig war.

richs Göttingen.⁶ Danach trifft den Grundstückseigentümer zwar die Verpflichtung, im Rahmen des Zumutbaren Gefahren, die von den Bäumen auf seinem Grundstück auf das des Nachbarn einwirken können, durch Kontrollen abzuwehren. Aber diese Gefahrenabwehrpflicht fällt geringer aus als die gesteigerte Sorgfaltspflicht eines Eigentümers eines Grundstückes mit Bäumen, die zur Straße hin stehen. Konkret heißt es im Urteil:

„Je näher der Baum an einer Grundstücksgrenze steht, je größer und älter er ist und je stärker er durch Krankheiten, Umwelteinflüsse etc. geschädigt ist, desto höher ist die von ihm für das Nachbargrundstück ausgehende potentielle Gefahr einzuschätzen, wobei deren Intensität ferner auch von den Rechtsgütern abhängt, ob die von dem Nachbargrundstück im konkreten Fall typischerweise geschädigt werden können.“

Bei gesunden Bäumen notwendig und zumutbar sind regelmäßige Sichtkontrollen der Bäume durch einen Fachmann. Fällt dann z.B. bei einem Sturm ein Stämmeling auf das Nachbargrundstück, so entzieht man sich der Haftung aufgrund Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Deshalb: Keine Angst vor Baumschäden, sondern Mut zum Baumpflanzen!